

Stbk Nordbaden, Frank Blaser

Von: Steuerberaterkammer Nordbaden
Gesendet: Dienstag, 13. Juli 2021 08:48
An: Steuerberaterkammer Nordbaden
Betreff: Allgemeine Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19
Anlagen: Allgemeine Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19.pdf

Sehr geehrtes Kammermitglied,

in den aktualisierten FAQ zu den Beihilferegelungen sind bereits Ausführungen zur neuen Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, Covid-19, aufgenommen worden.

Das beigefügte Dokument wurde uns vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) über die Bundessteuerberaterkammer mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder zur Verfügung gestellt. Es enthält einen erläuternden Kurzüberblick, der dazu dienen soll, einen schnellen Überblick über die Schadensausgleichsregelung im Rahmen der Überbrückungshilfe III bzw. III Plus zu erhalten.

Von dem neuen Beihilferahmen der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19, können grundsätzlich alle Unternehmen profitieren, die direkt oder indirekt von staatlichen Schließungsmaßnahmen betroffen sind oder waren und die einen Schaden nachweisen können, der unmittelbar aufgrund der Schließungsmaßnahmen entstanden ist. Der Förderspielraum im Rahmen der Überbrückungshilfe III und der Überbrückungshilfe III Plus erweitert sich dadurch um zusätzliche € 40 Mio.

Mit freundlichen Grüßen
STEUERBERATERKAMMER NORDBADEN
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Dr. Frank Blaser
Stellv. Geschäftsführer

Kammergeschäftsstelle: 69115 Heidelberg, Vangerowstraße 16/1
Telefon: 06221 – 183077
Telefax: 06221 – 165105
E-Mail: post@stbk-nordbaden.de
